



MEDIENINFORMATION

Neue Gesundheitsverordnung geht in die Vernehmlassung

Die Bevölkerung von Nidwalden stimmte am 28. September 2008 der Totalrevision des neuen Gesundheitsgesetzes zu. Aus diesem Grunde müssen auch verschiedene Vollzugsbestimmungen neu geregelt werden. Der Regierungsrat schickt nun eine neue Gesundheitsverordnung in die Vernehmlassung. Begrüsst werden vor allem verschiedene Berufsverbände, da die Berufe im Gesundheitswesen und die dafür benötigten Berufsausübungsbewilligungen teilweise neu geregelt werden. Stellungnahmen können bis am 12. Dezember 2008 bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

Am 30. Mai 2007 genehmigte der Landrat das neue Gesundheitsgesetz. Am 6. August 2007 wurde innerhalb der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten von der CVP Nidwalden ein Gegenvorschlag zum Gesundheitsgesetz hinterlegt. Aufgrund dieses konstruktiven Referendums betreffend die Regelung des Rauchverbots musste eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Am 28. September 2008 stimmte das Volk des Kantons Nidwalden der Totalrevision des neuen Gesundheitsgesetzes zu und unterstützte dabei den Antrag des Landrats. Neu wird das Rauchen in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons, der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und von Anstalten des öffentlichen Rechts generell verboten sein. Betreiber von Gastwirtschaftsbetrieben können aber frei entscheiden, ob in ihrem Lokal geraucht wird oder nicht. Sie sind jedoch neu verpflichtet, am Eingang deutlich darauf hinzuweisen, ob das Rauchen in ihren Räumen gestattet ist oder nicht.

Die neue Gesundheitsverordnung soll Bestimmungen im alten Gesundheitsgesetz und besonders die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über die Berufe der Gesundheitspflege ablösen. Schwergewichtig sollen folgende Bereiche geregelt werden: Berufe im Gesundheitswesen, Institutionen im Gesundheitswesen, Heilmittel und Transplantationen.

Neue Systematik bei Berufsausübungsbewilligungen

Die im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung notwendigen Bewilligungen für Berufe (Berufsausübungsbewilligungen) werden gemäss den aktuellen Verhältnissen und der neusten Gesetzgebung des Bundes geregelt. Dabei spielt vor allem das neue eidgenössische Medizinalberufegesetz eine massgebende Rolle. Eine Berufsausübungsbewilli-

gung benötigen in erster Linie Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig in universitären Medizinalberufen sowie als Leistungserbringer gemäss eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz (KVG) wahrnehmen. Zudem müssen sich jene Gesundheitsfachpersonen um eine solche Bewilligung bewerben, die in Berufen tätig sind, die vom Regierungsrat als solche mit besonderem Gefährdungspotential beurteilt werden. Der Landrat hatte festgelegt, dass dazu auch komplementärmedizinische Tätigkeiten gehören. Der Regierungsrat definiert, welche Tätigkeiten aus diesem Bereich dazu gehören.

Die Bewilligungen für Institutionen im Gesundheitswesen (Betriebsbewilligungen) wurden bundesrechtlich erweitert, da sie ebenfalls im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung liegen. Sie sind entsprechend zu aktualisieren. Auch der Vollzug dieses Bereichs wird sich in Zukunft wesentlich aufwändiger gestalten.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Umsetzung der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung wurden ins Gesundheitsgesetz aufgenommen. Für den anspruchsvollen Vollzug sind jedoch weitere Bestimmungen erforderlich. Es muss zum Beispiel auch sichergestellt werden, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter: www.nw.ch → Direktzugriff: Vernehmlassungen.

Stans, 16. Oktober 2008